



Normkonzept Digitale Leuchtturmprojekte

nach Art. 17 EMBAG

1) Ausgangslage

1.1 Parlamentarisches Geschäft

Die gleichlautenden Motionen Würth (21.4377) und Guggisberg (21.4490) fordern die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Förderung und Finanzierung von privaten Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse (sog. digitale Leuchtturmprojekte). Der Bundesrat beantragte die Annahme der Motionen. Die Motion Würth ist bereits von beiden Räten angenommen worden. Den beiden Vorstössen ist zu entnehmen, dass es den Motionären insbesondere um die Beschleunigung von Entwicklung und Innovation sowie um die Standortförderung geht. Mit einer Anschubfinanzierung sollen wichtige Impulse für gute Initiativen mit hoher Wirkung gesetzt werden. Damit leistet der Bund einen Beitrag, um die Schweiz in der Digitalisierung international zu stärken.

1.2 Rechtsgrundlage im EMBAG

Zur Umsetzung der Motionen wurde während den parlamentarischen Beratungen des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Bundesaufgaben (EMBAG) ein neuer Artikel vorgeschlagen:

Artikel 17 Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichen Interesse:

¹ Der Bund kann einmalige Finanzhilfen für Projekte von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts vorsehen, soweit diese für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft von hohem öffentlichem Interesse sind und nicht durch andere Förderinstrumente des Bundes unterstützt werden.

² Die mit der Bundesbeteiligung erarbeiteten Ergebnisse dürfen frei verwendet werden.

³ Der Bundesrat regelt den Umfang der Finanzhilfen, die Art der Beiträge sowie die vom Empfänger zu erfüllenden Anforderungen und zu erbringenden Leistungen.

In der parlamentarischen Debatte war der neu vorgeschlagene Artikel unbestritten¹. Ständerat Benedikt Würth machte geltend, dass es sich bei der von der Kommission SPK-N eingebrachten Rechtsgrundlage um eine subsidiäre Bestimmung handle, die nur greifen solle, wenn keine anderen Förderinstrumente des Bundes zur Verfügung stünden. Damit die Bestimmung verfassungskonform ausgelegt werden könne, schlage man eine Kann-Formulierung vor. Aufgrund des Gebots der Wettbewerbsneutralität des Staates sollen die mit Bundesbeteiligung erarbeiteten Ergebnisse frei verwendet werden dürfen, stünden also allen interessierten Akteuren zur Verfügung. Unterstützt würden nur digitale Projekte von besonderer Tragweite, von besonderem öffentlichem Interesse. Weil in der digitalen Transformation die Prozesse wesentlich schneller als die Gesetzgebung laufen würden und departements- resp. sektorenübergreifend seien, sei die Verankerung einer Rechtsgrundlage für die Anschubfinanzierung in einem Querschnittsgesetz umzusetzen. Die Rechtsgrundlage sei nicht nur für technische Fragen der digitalen Transformation, sondern auch für

¹ Amtliches Bulletin 2022 S 333 und 2022 N 1601.

gesellschaftliche Fragen wie beispielsweise in Hinblick auf die Datensicherheit oder die Datenethik (z.B. Swiss Digital Initiative oder Digital Trust Label) wichtig.

Vom damals zuständigen Bundesrat Ueli Maurer wurde eingebracht, dass der Bundesrat das Bedürfnis anerkenne, eine spezialgesetzliche Regelung jedoch vorgezogen hätte. Es sei aber auch möglich, die Bestimmung im EMBAG zu verankern, allerdings erfordere die Detailregelung grössere Arbeiten und eine Abstimmung auf spezialgesetzliche Regelungen, die bereits bestünden.

In der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats² wurde zusätzlich darauf hingewiesen, dass mit Art. 17 EMBAG eine Grundlage geschaffen werden soll, um sofort handlungsfähig zu werden, wenn es darum geht, private Leuchtturmprojekte zu unterstützen. Es wurde zudem auf die Hebelwirkung hingewiesen, die eine Finanzierung von digitalen Projekten seitens Bund haben kann und so die digitale Transformation der Schweiz fördert.

Weiter geht aus dem Protokoll der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates³ hervor, dass nebst den Organisationen des privaten oder des öffentlichen Rechts, auch PPP-Modelle (Privat-Public Partnerships) mitgemeint sind. Es wurde mehrmals auf die Wichtigkeit der freien Verwendbarkeit der Ergebnisse hingewiesen. Weiter geht aus dem Protokoll hervor, dass aufgrund der Zweckbestimmung des EMBAG ein gewisser Konnex mit der Erfüllung von Behördenaufgaben gegeben sein muss.

1.3 Gesetzliche Grundlage und Normstufe

Das EMBAG wird voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung des Bundesrates (EMBAV) werden grösstenteils zusammen mit dem Gesetz in Kraft gesetzt. Aufgrund der offenen Formulierung von Art. 17 EMBAG wird die Erarbeitung der Detailregelungen in mehreren Schritten erfolgen müssen, weshalb sie nicht demselben Zeitplan folgen kann, wie diejenige zu den übrigen Bestimmungen des EMBAG. Das EFD hat in Absprache mit der BK beschlossen, die Erarbeitung der Detailregelungen zu Art. 17 EMBAG aus der Revisionsvorlage herauszulösen und einem separaten Zeitplan zu unterstellen. Letzterer soll jedoch so weit wie möglich auf den Zeitplan für die übrigen Bestimmungen der EMBAV abgestimmt werden.

Mit der Verabschiedung der Verordnung (EMBAV) sollen bereits die Eckpunkte der Umsetzung von Art. 17 EMBAG (vorliegendes Normkonzept), konkretisierte Förderungsschwerpunkte (mit Beispielen von potentiellen Förderungsprojekten) und der geschätzten Mittelbedarf vorgeschlagen und dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt werden, damit entsprechende Mittel im Budget 2025 aufgenommen werden können. Die Verordnungsbestimmungen zu Art. 17 EMBAG sollen im 2024 erarbeitet werden und voraussichtlich am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

2) Leitsätze

2.1 Zielsetzung

Die Zielsetzung leitet sich aus den Materialien zu Artikel 17 EMBAG ab⁴:

Das Förderungsinstrument soll einen Beitrag zur digitalen Transformation der Schweiz leisten, indem es gezielt Digitalisierungsprojekte von Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts einmalig finanziell fördert (Anschubfinanzierung). Diese Projekte sollen von besonderer Tragweite sein. In den eingangs zitierten Motionen Würth und Guggisberg wird der Bundesrat ersucht, die Rechtsgrundlage zur Unterstützung «digitaler Leuchtturm-Projekte» zu schaffen. Dieser Begriff wird so verstanden,

² Kommissionsprotokoll vom 1. September 2022.

³ Kommissionsprotokoll vom 05. Mai 2022.

⁴ 21.4377 | Die Schweiz voranbringen. Digitale Leuchtturmprojekte mit öffentlichem Interesse anschieben | Amtliches Bulletin | Das Schweizer Parlament

dass die zu unterstützenden Projekte als Leuchttürme bzw. Vorbilder für andere Vorhaben dienen. Der Auftrag ist es also, die Ausführungsbestimmungen zu Art. 17 EMBAG zu schaffen, um strategisch wichtige Digitalisierungsprojekte mit Vorbildcharakter mittels Anschubfinanzierung fördern zu können.

2.2 Hohes öffentliches Interesse und Unterstützung der Erfüllung von Behördenaufgaben

Voraussetzung für die Unterstützung gemäss Art. 17 EMBAG ist ein «hohes» öffentliches Interesse an einem Vorhaben. Nicht jedes beliebige öffentliche Interesse genügt also. Unter hohem öffentlichem Interesse wird gemäss den vorgenannten Materialien verstanden, dass ein Projekt von besonderer Tragweite sein muss, Vorbildcharakter haben soll und dementsprechend einen klaren Mehrwert für die Gesellschaft oder die Wirtschaft im Bereich der digitalen Transformation erbringen muss.

- Für die Gesellschaft: dazu gehören insbesondere Projekte, die den Zusammenhalt unter den Bevölkerungsgruppen stärken, das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum fördern, die demokratische Partizipation erweitern oder den Zugang zu Informationen und Daten vereinfachen.
- Für die Wirtschaft: dazu gehören insbesondere Projekte, die die digitale Transformation für Unternehmen erleichtern, die Resilienz der Infrastrukturen verbessern oder die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts stärken.
- Jedes Projekt soll zudem einen zentralen Beitrag für die nachhaltige Entwicklung der Schweiz leisten und berücksichtigen internationale Verpflichtungen in diesem Bereich.

Der Nutzen des Vorhabens sollte somit möglichst breit anfallen und wichtigen Zielen dienen, die über eine gewisse demokratische Legitimation verfügen, sich also aus Verfassung oder Gesetzen oder auch aus den vom Parlament genehmigten Legislaturzielen ableiten lassen.

Aufgrund der Verankerung der Subventionsbestimmung im Querschnittsgesetz EMBAG muss das zu fördernde Projekt ausserdem einen Konnex mit dem Zweck des Gesetzes aufweisen. Nach Art. 2 EMBAG sind dies

- die Zusammenarbeit unter Behörden verschiedener Gemeinwesen und mit Dritten beim Einsatz elektronischer Mittel zur Unterstützung der Erfüllung von Behördenaufgaben, sowie
- den Ausbau und die Weiterentwicklung des Einsatzes von elektronischen Mitteln zur Unterstützung der Erfüllung von Behördenaufgaben.

2.3 Anschubfinanzierung

Der Bund bietet mit diesem Instrument eine projektbezogene Anschubfinanzierung für Digitalisierungsprojekte von öffentlichen oder privaten Organisationen. Der Bund finanziert nicht das ganze Projekt, sondern leistet einen Projektbeitrag von maximal 50%.⁵ Die Finanzierung beschränkt sich auf die Entwicklungs- und Aufbauphase. Diese hängt vom Projekt ab, sollte aber nicht mehr als vier Jahre betragen. Anrechenbar sind nur Aufwendungen, die tatsächlich entstanden und für die zweckmässige Erfüllung des Projekts erforderlich sind (Art. 14 Abs. 1 SuG⁶). Für nähere Ausführungen hierzu wird auf das Kapitel: «Anrechenbare Kosten» verwiesen.

2.4 Subsidiarität

Projekte werden nur gefördert, wenn sie nicht durch andere Förderinstrumente unterstützt werden (Art. 17 Abs. 1 EMBAG). Das bezieht sich sowohl auf den Unterstützungszeitraum wie auch auf die Vergangenheit. Eine andere Interpretation würde wenig Sinn machen. Der Gesetzgeber wollte damit

⁵ In Anlehnung an Projektbeteiligung von Innosuisse (40-60 Prozent) an Innovationsprojekten in der Verordnung des Verwaltungsrats der Innosuisse über ihre Fördermassnahmen (Beitragsverordnung Innosuisse; 420.231)

⁶ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1)

die Subsidiarität der Bestimmung unterstreichen. Wurde das Projekt in der Vergangenheit gestützt auf eine andere rechtliche Grundlage vom Bund unterstützt, so geht diese spezialrechtliche Bestimmung derjenigen des EMBAG vor, auch wenn die Unterstützungsleistungen tiefer ausfielen oder eingestellt wurden. Dies ist z.B. möglich, wenn auch die spezialrechtliche Bestimmung «nur» eine Anschubfinanzierung vorsieht oder wenn die Finanzhilfen gestützt auf einen der Tatbestände nach Art. 28 oder 29 SuG vom Empfänger zurückgefordert wurden.

Es existieren unterschiedliche Instrumente zur Förderung von Digitalprojekten, u.a. die Innovationsprojekte-Förderung der Innosuisse; das Förderprogramm zur Unterstützung von Digitalisierungsprojekten im Energiesektor des Bundesamtes für Energie; akademische Forschungsprojekte zur Weiterentwicklung von Wissen und Verständnis in Bezug auf digitale Technologien und deren Anwendungen vom Schweizerischen Nationalfonds sowie verschiedene privatwirtschaftliche Förderungsangebote (Swisscom Digital Lab, Switzerland Innovation, SICTIC, Leap etc.).

Es ist nicht auszuschliessen, dass Antragssteller gleichzeitig mehrere Gesuche für verschiedene Förderinstrumente des Bundes stellen. Demnach ist eine Selbstdeklaration, dass man keine weiteren Finanzhilfen von Bundesseite erhält, nicht nur bei der Antragsstellung, sondern auch bei der Auszahlung der Tranchen zwingend. Die zuständigen Einheiten der oben genannten Finanzierungsinstrumente des Bundes werden über die Vergabe und Selbstdeklaration informiert und können bei Bedarf im Auswahlprozess (Fachjury) einbezogen werden.

Werden während dem Unterstützungszeitraum andere Bundesgelder für die Finanzierung gesprochen, wird die Anschubfinanzierung gestrichen. Bereits ausbezahlte Tranchen sind zurückzuerstatten.

2.5 Freie Verwendbarkeit der Ergebnisse

Die Organisation garantiert die Publikation der Ergebnisse des Projekts für die freie Weiterverwendung. Wie diese Vorgabe umzusetzen ist, wird je nach konkretem Projekt unterschiedlich sein. Die Auflagen sind nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu bestimmen. Generell sind Softwarekomponenten als Open Source zur Verfügung zu stellen (z.B. auf einer bestehenden Plattform, wie GitHub oder GitLab); Anwendung sollten gratis genutzt werden können und Daten in einem offenen Format als Open Data (z.B. auf einer bestehenden Plattform, wie opendata.swiss) zur Verfügung gestellt werden. Das Potential zur weiteren Verwendung der Ergebnisse (Software, Anwendungen, Daten) fliesst in die Bewertung der Gesuche ein.

2.6 Schlanker Prozess

Da Art. 17 EMBAG nach der Vorstellung des Gesetzgebers grundsätzlich die Unterstützung weniger, dafür wichtiger Projekte beabsichtigt, sollen Anträge zunächst nur einmal jährlich beurteilt werden. Der Prozess der Gesuchsbearbeitung sowie die Kontrolle der Projekte sollen möglichst schlank ausgestaltet sein. Das Auswahlverfahren soll transparent, objektiv und unparteiisch erfolgen. Sofern das Vorhaben auch von den Kantonen Fördergelder erhält ist, gemäss Art. 8 SuG die Vergabe des Bundes mit diesen zu koordinieren. Alle vier Jahre soll der Prozess mit den beteiligten und betroffenen Stellen überprüft und optimiert werden.

Die BK muss in einem Überprüfungs-konzept festlegen, inwieweit Stichproben oder vertiefte Prüfung notwendig sind. Die BK wird auch für die Umsetzung des Konzepts die Verantwortung tragen. Das Auswahlverfahren muss zudem transparent, objektiv und unparteiisch erfolgen. Dies erfordert einen gewissen Aufwand in jedem Fall.

2.7 Verbindung Strategie Digitale Schweiz

Aufgrund der Breitenwirkung der digitalen Transformation und des offen formulierten Art. 17 EMBAG soll bewusst kein thematischer Förderschwerpunkt in der Verordnung (bspw. Infrastruktur, Künstliche Intelligenz etc.) festgeschrieben werden. Mit der Strategie Digitale Schweiz gibt es bereits eine gesamtbundesrätliche Strategie, die der Dynamik der Digitalisierung Rechnung trägt und jährlich mit neuen Fokusthemen aktualisiert wird. Eine Verbindung mit der Strategie Digitale Schweiz und deren Fokusthemen bietet sich an und erlaubt es, das Kriterium des hohen öffentlichen Interesses zu konkretisieren und zu kanalisieren und insb. bei einem Gesuchsüberhang Gesuche nach Sachgebieten zu priorisieren. Die Strategie wird jährlich veröffentlicht und bezieht verschiedenste Akteure der Digitalisierung bei der Strategieerarbeitung ein. Gesuchstellende Organisationen sollen den Bezug ihres Projekts zu den aktuellen oder letztjährigen Fokusthemen im Gesuch begründen müssen.

2.8 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Umsetzung von Art. 17 EMBAG und Vergabe der Finanzhilfen liegt beim Bereich DTI der BK. Dieser wird geleitet vom Delegierten des Bundesrates für digitale Transformation und IKT-Lenkung und ist unter anderem zuständig für die Strategie Digitale Schweiz. Sie hat somit eine grosse inhaltliche Nähe zu digitalen Leuchtturmprojekten und ist innerhalb der Bundesverwaltung für die Koordination der digitalen Transformation zuständig.

Die Zuständigkeit für die Vergabe der Finanzhilfen könnte auch beim EFD angesiedelt sein. Speziell die dem Departement administrativ zugeordnete Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) hätte eine inhaltliche Nähe, doch ist diese aufgrund der Beteiligung der Kantone nicht für die Aufgabe geeignet. Es entspricht nicht dem Zweck von Art. 17 EMBAG, dass die Kantone über die Finanzierung von Leuchtturmprojekten (mit-)entscheiden.

3) Prozess für Gesuchstellung

3.1 Termine und Fristen Gesucheinreichung

Das Gesuch ist mindestens drei Monate vor Beginn des Vorhabens und spätestens bis zum von der Bundeskanzlei bestimmten Ablauf der Eingabefrist (voraussichtlich 1. Februar) einzureichen. Allfällige Verzögerungen bei der formellen oder materiellen Prüfung werden frühzeitig den Gesuchstellenden kommuniziert.

3.2 Gesuchformular

Das Gesuchformular dient zur Vereinheitlichung der Eingaben und wird vom Bereich DTI der BK digital zur Verfügung gestellt. Das Gesuchsformular ist digital zu signieren.

Dabei werden insbesondere folgende Angaben im Gesuch verlangt:

- Information zum Gesuchsteller und allfällige Projektpartnerschaften,
- Angaben zur Kontaktperson,
- Projektvorlage mit dem Ziel, einer Beschreibung und einer Gesamtplanung,
- Aussagen zur Breitenwirkung und Anwendungspotential,
- Begründung, weshalb das Projekt aus Sicht des Gesuchstellers hohen öffentlichen Interessen dient,
- Angaben zur Wiederverwendbarkeit des Ergebnisses und der geplanten Veröffentlichung,
- Kosten für das Vorhaben mit Angaben zur Höhe der Beiträge Dritter und des gewünschten Bundesbeitrags,

- Informationen zur rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen Machbarkeit
- Einwilligung und Finanzierung durch Partner und/oder Dritte und
- Darlegung der Risikotragbarkeit,
- Nachweis der längerfristigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Projekts (degressiver Finanzierungsplan wird daher angestrebt).

3.3 Prüfung der Gesuche

Die Gesuchprüfung erfolgt dreistufig:

Erste Stufe: Formelle Überprüfung der Vollständigkeit der Gesucheingabe. Unvollständige Gesuche führen zum Ausschluss vom weiteren Verfahren.⁷ Nur vollständige Gesuche werden materiell bewertet.

Zweite Stufe: Prüfung der Grundvoraussetzungen für den Erhalt einer Anschubfinanzierung. Die Prüfung der Grundvoraussetzungen ergeben ein eindeutiges Resultat: Sie sind entweder erfüllt oder nicht erfüllt. Ist eine dieser Grundvoraussetzungen nicht erfüllt, wird das Gesuch grundsätzlich von der weiteren Bewertung ausgeschlossen. Eine Wiedereinreichung des gleichen Projekts in den darauffolgenden Jahren ist ausgeschlossen.

Grundvoraussetzungen sind:

- Das eingereichte Projekt wird aktuell oder wurde in der Vergangenheit nicht durch andere Förderinstrumente des Bundes unterstützt.
- Das hohe öffentliche Interesse fehlt nicht offensichtlich.
- Zusicherung, dass Ergebnisse der Öffentlichkeit zur freien Verwendung zur Verfügung stehen.

Dritte Stufe: Materielle Bewertung weiterer Kriterien. Für die Bewertung dieser Kriterien steht dem Bereich DTI der BK ein Ermessensspielraum zu. Entsprechend wird die Erfüllung dieser Kriterien unter Beizug einer Fachjury (siehe 3.4) mit Punkten bewertet.

Bewertungskriterien sind:

- Grad an Mehrwert für Gesellschaft und/oder Wirtschaft (hohes öffentliches Interesse.)
- Erwarteter Beitrag des Projekts zu den aktuellen und letztjährigen Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz.
- Potential der freien weiteren Verwendung der publizierten Ergebnisse.
- Beurteilung der Machbarkeit unter Einbezug der Risikotragbarkeit.

Der Bereich DTI der Bundeskanzlei gibt jeweils frühzeitig bekannt, welche Fokusthemen bewertet werden und wie die Punktezahl für die Bewertungskriterien verteilt wird. Der Bereich DTI der BK behält sich vor, weitere Informationen oder Nachweise zum Gesuch einzuverlangen.

3.4 Entscheidungsfindung und Gesuchsüberhang

Der Bereich DTI der BK berücksichtigt bei seiner Entscheidung neben der Erfüllung der formellen und materiellen Kriterien, die Empfehlungen einer Fachjury. Diese besteht aus bundesinternen Mitarbeitenden aus verschiedenen Einheiten, die einen Bezug zur digitalen Transformation in den anvisierten Fachbereichen haben. Es können zudem auch externe Fachexpertinnen und -experten beigezogen werden.

Stehen nicht genügend Mittel für die Unterstützung aller förderungswürdigen Gesuche zur Verfügung, so wird die Unterstützung prioritär dem oder denjenigen Vorhaben gewährt, die die höchste Punktzahl

⁷ Vorbehaltlich des verfassungsmässigen Verhältnismässigkeitsgrundsatz und dem Verbot eines überspitzten Formalismus.

in der Gesuchprüfung (dritte Stufe) erreicht. Erhalten mehrere Vorhaben die gleiche Punktzahl, so werden vorrangig jene Vorhaben unterstützt, welche den grössten Beitrag zur Umsetzung der Strategie Digitale Schweiz und deren Fokusthemen der letzten zwei Jahren leistet.

Der Bereich DTI der BK entscheidet mittels Verfügung über die Gewährung einer Anschubfinanzierung.

3.5 Auszahlungsmodalität

Die für die Projekte verantwortlichen Organisationen erhalten die Anschubfinanzierung in der Regel in Tranchen. Die erste Tranche entspricht höchstens 60% der zugesprochenen Finanzhilfe und wird ausbezahlt, wenn Aufwendungen unmittelbar bevorstehen. Die restlichen Mittel werden nach Veröffentlichung der Projektergebnisse ausbezahlt. In begründeten Fällen können individuelle Modalitäten festgelegt werden.

3.6 Anrechenbare Kosten

Als anrechenbare Kosten sollen nur Aufwendungen gelten, die tatsächlich für die zweckmässige Erfüllung des Vorhabens (Entwicklung- und Aufbauphase) erforderlich sind. Anrechenbar sind insbesondere die nicht amortisierbaren Kosten für die Entwicklung, Planung, Koordination, Beschaffung, Realisierung und Betrieb von digitalen Leuchtturmprojekten, sowie Studien, Evaluierungen und Erhebungen, die Kontrolle der Wirkung der Projekte und Massnahmen und die Projektleitung. Nicht anrechenbar sind Kosten für Steuern, Kapitalkosten und Amortisationen, künftiger Unterhalt der Projekte und den kommerziellen Unternehmensbetrieb sowie für Marketing und Verkauf.

3.7 Berichterstattung und Kontrolle

Die für die Projekte verantwortlichen Organisationen müssen den Bereich DTI der Bundeskanzlei regelmässig über den Stand des Projekts informieren. Der Bereich DTI der Bundeskanzlei ist dafür verantwortlich zu kontrollieren, ob die Projektorganisationen die im Antrag gemachten Angaben einhalten und die Finanzhilfen tatsächlich wie beantragt verwenden. In allen Fällen wird geprüft, ob die Ergebnisse frei zugänglich und für die freie Weiterverwendung veröffentlicht wurden.

Bei mangelhafter Erfüllung, Nichteinhaltung der Vorgaben oder tieferen Vorhabenkosten wird die Anschubfinanzierung gekürzt oder werden bereits ausgezahlte Beträge teilweise oder vollumfänglich zurückgefordert. Der Bereich DTI der BK erarbeitet ein Prüfkonzept vor dem Inkrafttreten der Verordnungsbestimmungen für Art. 17 EMBAG (geplant 1. Januar 2025). Dieses legt in schriftlicher Form die Eckwerte der Berichterstattung und Kontrolle fest und wird zur Information der Gesuchstellenden veröffentlicht. Das Prüfkonzept wird durch den Bereich DTI der BK periodisch auf Angemessenheit und Aktualität überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Die Dokumentation der Prüfung selbst sowie die Ergebnisbewertung werden schriftlich festgehalten.

Generell richten sich die Zahlung und Rückforderung von Finanzhilfen und Abgeltungen nach dem 3. Abschnitt des Subventionsgesetzes. Dies soll in der Erarbeitung der künftigen Verordnungsbestimmungen auch berücksichtigt werden um Wiederholungen von gleichlautenden Bestimmungen zu vermeiden.

4. Konkretes Beispiel

Hypothetische Projekte, welche grundsätzlich die Unterstützungskriterien erfüllen würden, können wie folgt skizziert werden:

- Der Verein XY setzt sich für ein barrierefreien Zugang im Internet ein. Das Projekt X soll die Webseiten aller politischen Gemeinden in der Schweiz auf die digitale Barrierefreiheit prüfen und die Gemeinden mit Expertenwissen unterstützen, mehr digitale Barrierefreiheit zu erreichen. Barrierefreie Websites von Gemeinden werden zertifiziert.
- Eine öffentlich-private Partnerschaft XY setzt sich ein für ökologische Nachhaltigkeit in der Schweizer Wirtschaft. Mit dem Projekt X möchte sie das Potential der Digitalisierung für alle zugänglich machen und veröffentlicht eine Übersicht an KI-Anwendungen, die bereits heute Unternehmen unterstützen können, um ressourcenschonend zu wirtschaften. Sie fördern aktiv den Wissensaustausch, indem sie Mitarbeitende von Unternehmen, die an den Lösungen interessiert sind, mit Mitarbeitenden, die in ihren Unternehmen bereits die Lösungen eingesetzt haben, verknüpfen.
- Der Verband XY startet eine Gesundheits- und Forschungsinitiative, die Menschen in der Schweiz eine App zur Verfügung stellt, auf der man ausgewählte Bewegungs- und Gesundheitsdaten anonym und sicher in einem vertrauenswürdigen Datenraum übertragen kann. Diese dürfen von Schweizer Spitälern und medizinischen Instituten für die Forschung verwendet werden.
- Der gemeinnützige Verein XY fördert die Verbesserung der digitalen Selbstbestimmung der Schweizer Bevölkerung. Dieser reicht ein Gesuch für ein nationales Verzeichnis ein, welches alle Kontaktstellen der 1000 grössten Unternehmen der Schweiz für ein Datenauskunftsbegehren erfasst und bietet auf einer kostenlosen digitalen Plattform eine Anleitung, wie man als Privatperson Auskunft über persönliche Daten erhält und bei Bedarf deren Löschung verlangen kann. Das Verzeichnis, der Code des Portals oder allfällige Auswertungen über die Benutzung des Portals werden als Open Source veröffentlicht.